

Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin-Mitte

§ 1 Finanzverantwortung

- (1) Die Bezirksgruppe ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Die RechnungsprüferInnen prüfen jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die ordnungsgemäße Buchführung.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bezirksgruppe ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Die RechnungsprüferInnen prüfen jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die ordnungsgemäße Buchführung.
- (3) Rechnungen und Belege können nur dann erstattet werden, wenn das Rechnungsdatum bei Antragseingang nicht länger als 30 Tage zurückliegt. Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen, Auslagen sind mit Belegen nachzuweisen.

§ 3 Freiwillige Sonderbeiträge

- (1) Bezirksamtsmitglieder leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbands.
- (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 50% der Grundaufwandsentschädigung ab.
- (3) Für Sitzungsgelder sowie Fahrtgeld werden keine Sonderbeiträge abgeführt.
- (4) Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende werden 20%, für BezirksverordnetenvorsteherInnen 20% und für stellvertretende BezirksverordnetenvorsteherInnen 20% als Sonderbeitrag abgeführt.
- (5) Bezirksverordnete sowie Fraktionsvorsitzende, BezirksverordnetenvorsteherInnen und stellvertretende BezirksverordnetenvorsteherInnen,

(5.1) die StudentIn, SchülerIn oder in Ausbildung sind und/oder Kind/er (bis Abschluss der Ausbildung des Kindes) haben, zahlen einen ermäßigten freiwilligen Beitrag von 35% der Grundaufwandsentschädigung.

5.2) Wird die Grundaufwandsentschädigung bei dem Bezug von Sozialleistungen angerechnet, erfolgt ein Ausgleich von 100% der angerechneten Summe, so dass dem/der BVVlerIn keine Nachteile entstehen. Für den verbleibenden Freibetrag zahlt der/die BVVler/in 35%. Wenn zum Beispiel 200,00 Euro nicht angerechnet werden, beträgt die freiwillige Abgabe 70,00 Euro und wenn 100,00 Euro nicht angerechnet werden, beträgt die freiwillige Abgabe 35,00 Euro.

- 5.3) Für die Absätze 5.1 und 5.2 gilt, dass die Ermäßigung nach Bekanntgabe mit dem Formular „Anpassung der freiwilligen Sonderbeiträge“ mit rückwirkender
- 5.4) Geltung (innerhalb des Kalenderjahres) zum Eintreten des Ereignisses durch die Diätenkommission bestätigt wird.
- (6) Über Ausnahmen (z.B. übermäßig und unzumutbar empfundener finanzieller Verlust durch Zurückstecken im Beruf für das BVV-Amt) sowie Härtefälle (zum Beispiel Krankheit, Insolvenz, extrem geringes Einkommen) entscheidet die Diätenkommission auf Antrag im Einzelfall. Die Ermäßigung gilt rückwirkend innerhalb eines Kalenderjahres zum Einsetzen des Ereignisses. Auch hier wird das Formular „Anpassung der freiwilligen Sonderbeiträge“ genutzt.
- (7) Stichtag für die Einreichung des Formulars durch die BVVlerInnen an die Diätenkommission ist jeweils der 1. November eines Kalenderjahres (egal welchen Wochentag dieser Tag hat). Die Diätenkommission entscheidet bis zum 15. November desselben Jahres. Kinderfreistellungen gelten für die gesamte Legislaturperiode. Alle anderen Bekanntgaben/Anträge haben eine Gültigkeit von einem Jahr. Sollten sich nach dem 1. November Veränderungen der Lebensverhältnisse ergeben (siehe § 3 Absätze 5+6), bestätigt/entscheidet die Diätenkommission nach Einreichung des Formulars „Anpassung der freiwilligen Sonderbeiträge“ durch den/die BVVlerin rückwirkend zum Eintreten des Ereignisses.
- (8) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines Monats, zu leisten.
- (9) Parteilose Amts- und MandatsträgerInnen durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.
- (10) Das Anpassungsformular ist bei einem Mitglied der Diätenkommission einzureichen. Alle Vorgänge werden von der Diätenkommission streng vertraulich behandelt.

§ 4 Diätenkommission

- (1) Die Bezirksgruppe richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen und der/dem Finanzverantwortlichen besteht. Für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Mitglieder der Diätenkommission, die gleichzeitig BVV-Mitglied sind, sind bei selbst gestellten Anträgen nach § 3 Absatz 6 nicht stimmberechtigt. Die/der Finanzverantwortliche hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kommission bewilligt die Ausnahmeregelungen nach §3 Absatz 5.1+2 und berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen nach §3 Absatz 6.
- (4) Die Kommission tagt auf Antrag der/des Finanzverantwortlichen oder einer/s Mandatsträger/in und nicht öffentlich. Ein Ergebnisprotokoll wird gefertigt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2016.